



Allgemeine Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der Keller Verlagsgruppe (im Folgenden der „Verlag“)

1. Geltungsbereich und Änderung der AGB

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten des Verlags, egal ob es sich im Einzelfall um die Lieferung von Waren, um die Erbringung von (Werk-)Leistungen usw. handelt und unabhängig davon, welches Unternehmen des Verlags im Einzelfall Vertragspartner des Lieferanten wird, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verlag mit seinen Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Verlag, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Wenn im Folgenden von Produkten, Leistungen usw. des Lieferanten die Rede ist, sind damit stets die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen gemeint, unabhängig von der Einordnung des Vertrags als Kauf-, Werkvertrag usw.

1.2. Geschäftsbedingungen von Lieferanten oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der Verlag ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verlag auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1. Soweit die Angebote des Verlags nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich der Verlag an diese für 6 Wochen nach dem Datum des jeweiligen Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Verlag.

2.2. Der Verlag ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 2 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktions- bzw. sonstigen Arbeitsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz ebenfalls mindestens 2 Kalendertage beträgt. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird dem Verlag die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Verlags gemäß der Sätze 1, 2 schriftlich anzeigen. Sollten die Mehrkosten für den Verlag nicht tragbar sein, wird der Verlag dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen und mit dem Lieferanten das weitere Vorgehen besprechen.

2.3. Der Verlag ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn der Verlag die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Der Verlag wird dem Lieferanten in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

3.3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des Verlags hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Verlag ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer des Verlags, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs des Verlags die Bearbeitung durch den Verlag verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Dieser Absatz gilt nicht für Leistungen des Lieferanten, die im allgemeinen Geschäftsverkehr ohne solche Angaben erbracht werden (Dienstleistungen usw.).



3.6. Bei Zahlungsverzug schuldet der Verlag Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) oder die anderweitig vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn abweichendes wird mit dem Verlag vereinbart.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Verlag unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung durch den Verlag bedarf.

4.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Verlag uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

4.5. Der Verlag ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen ohne vorherige schriftliche Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Tag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Verlag bei einer Abnahme der Leistung nicht noch einmal auf die vorbehaltene Geltendmachung der Vertragsstrafe hinweist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.6. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.

4.7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung o.ä. vereinbart worden ist, erst auf den Verlag über, wenn dem Verlag die Leistung an dem vereinbarten Bestimmungsort zugeht.

5. Eigentumssicherung und Eigentumsvorbehalte

5.1. An vom Verlag abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie an dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Verlag das Eigentum, die Urheberrechte sowie alle weiteren gewerblichen Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Verlags weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen des Verlags vollständig an den Verlag zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

5.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle (egal ob körperlich oder unkörperlich), die der Verlag dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken durch den Lieferanten gefertigt und dem Verlag durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Verlags bzw. gehen in das Eigentum des Verlags über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum des Verlags kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird den Verlag unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Verlag herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Verlag geschlossenen Verträge benötigt werden.

5.3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen des Verlags für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

5.4. Sofern der Verlag Materialien beim Lieferanten beistellt, behält er sich an diesen das Eigentum vor. Materialbestellungen sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für Bestellungen des Verlags zu verwenden. Verarbeitungen und/oder Umbildungen durch den Lieferanten werden im Namen und für Rechnung des Verlags als Hersteller vorgenommen. Der Verlag erwirbt unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache.



6. Gewährleistungsansprüche

6.1. Bei Mängeln stehen dem Verlag uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate ab Gefahrübergang.

6.2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der Verlag sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Ware beim Verlag mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Bei Mitteilungen des Verlags in Text- oder Schriftform kommt es für die Einhaltung genannter Fristen auf das Datum des Versendens der Mitteilung durch den Verlag an. Werktagen im Sinn dieser Bestimmung sind Arbeitstage von Montag bis Freitag.

6.3. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern, Proben usw. verzichtet der Verlag nicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.4. Mit dem Zugang der Mängelanzeige des Verlags beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

7. Produkthaftung

7.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt, eine fehlerhaft erbrachte Leistung usw. zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Verlag von jeglicher hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Verlag verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes, einer fehlerhaft erbrachten Leistung usw. eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen Deckungssumme zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird dem Verlag auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Eine Beschränkung der Haftung des Lieferanten auf den Betrag der Deckungssumme ist mit vorstehender Bestimmung nicht vereinbart.

8. Schutzrechte Dritter

8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, in Nordamerika oder in anderen Ländern, in denen er Produkte herstellt oder herstellen und/oder Leistungen erbringt oder erbringen lässt, verletzt werden. Die Klärung und Einholung erforderlicher Rechte liegt beim Lieferanten, der alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt, es sei denn abweichendes wurde im Voraus mit dem Verlag vereinbart. Dies gilt insbesondere im Bereich der Erstellung von Kartografie für die Lizenzierung erforderlicher georeferenzierter Daten

8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Verlag von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Verlag wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und dem Verlag alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, einschließlich Kosten der Rechtsverteidigung. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

8.3. Der Lieferant hat dem Verlag auf Aufforderung hin die Klärung und Einholung der erforderlichen Rechte durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen (Lizenzvereinbarungen, Rechnungen usw.) nachzuweisen.

9. Einräumung von Nutzungsrechten

9.1. Wenn und soweit durch die Leistungen des Lieferanten Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte oder ähnliches entstehen, räumt der Lieferant dem Verlag alle zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsrechte, auch für alle künftigen Nutzungsarten (auch wenn sie erst auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen oder erst nachträglich bekannt werden), zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt sowie auf bzw. an Dritte übertrag- und lizenzierbar ein. Die Rechteeinräumung erfolgt grundsätzlich nicht-ausschließlich, es sei denn, abweichendes wird zwischen Verlag und Lieferant individuell vereinbart. Sie bezieht sich auch auf vom Lieferanten im Rahmen der Ausführung des jeweiligen Vertrags angefertigte Vorarbeiten, Pläne, Skizzen usw., die der Lieferant dem Verlag auf dessen Verlangen auszuhändigen hat.



9.2. Der Lieferant räumt dem Verlag im Umfang gemäß Absatz 1 insbesondere die folgenden Nutzungsrechte ein:

- a. Das Recht zur dauerhaften und/oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form. Umfasst ist vor allem das Recht zur dauerhaften Vervielfältigung in gedruckter Form sowie das Recht zur dauerhaften und/oder vorübergehenden Speicherung auf elektronischen, elektromagnetischen oder optischen Speichermedien, wie jeder Art von Festplatten, RAM, DVD, CD-ROM, Speicherkarten, USB-Sticks etc.
- b. Das Recht zur Verbreitung der jeweiligen Leistung bzw. zur Verbreitung von Vervielfältigungsstücken davon in jeder Form und mit jedem Mittel, einschließlich des Rechts zum Verkauf, zur Vermietung und zur Leihe, unabhängig davon, ob die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form erfolgt, insbesondere das Recht zur Übertragung über drahtgebundene und drahtlose Netze (z.B. zum Download, in Client-Server-Umgebungen oder im Wege des Application-Service-Providing).
- c. Das Recht zur drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass die Leistung Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.
- d. Das Recht zur Verbindung der Leistungen des Lieferanten mit Leistungen Dritter, das Recht zur Verbindung mit bzw. Einblendung von Werbung jeglicher Art, das Recht zur teilweisen Verwertung der Leistungen sowie das Recht zur Bearbeitung.

9.3. Der Verlag ist nicht verpflichtet, bei Nutzung der Leistungen einen Hinweis auf den Lieferanten als Urheber oder ähnliches aufzunehmen, wird dies aber in der Regel im Rahmen des Branchenüblichen tun (im Impressum usw.).

9.4. Die dem Lieferanten auf Basis des jeweiligen Vertrags gezahlte Vergütung beinhaltet auch ein angemessenes Honorar für die Rechteeinräumung.

9.5. Wenn und soweit der Verlag dem Lieferanten Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung der Leistungen macht, die auf eigener schöpferischer Leistung des Verlags beruhen (z.B. Vorgaben hinsichtlich Farbgestaltung im Rahmen von Kartografie), entsprechende Muster übergibt usw., darf der Lieferant die ihm gemachten Vorgaben, Muster usw. nicht in Leistungen, die er für Dritte fertigt, verwenden.

10. Ersatzteile

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Verlag gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

10.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Verlag gelieferten Produkte einzustellen, wird er dem Verlag dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

11. Geheimhaltung

11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) unbefristet geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Verlag zurückgeben.

11.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlags darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Verlag gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

11.3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten, sonstigen Subunternehmer usw. entsprechend diesem § 11 verpflichten.

12. Abtretung

12.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.



13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

13.1. Erfüllungsort für beide Seiten aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Lieferort. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ist das für den Sitz des Bestellers zuständige Amts- oder Landgericht.. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.2. Die zwischen dem Verlag und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

13.3. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der jeweilige Vertrag Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung solcher Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des jeweiligen Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: 30.10.2009